

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich schreibe Ihnen um Sie zu bitten, die Begriffsbestimmungen des TschG §4 Abs. 2-4 anzupassen. In dieser Begriffsbestimmung ist es der Fall, dass Zwerggarnelen, welche in der Aquaristik seit geraumer Zeit liebevoll gepflegt und gezüchtet werden als Wildtiere zu definieren sind. Dies ist juristisch darin begründet, dass die Zwerggarnele bzw. aquaristisch gepflegte Garnelen weder als Haus noch als Heimtier definiert und aufgeführt sind. Fachlich ist dies nicht der Fall, da die Garnelen seit vielen Jahren in Aquarien gezüchtet werden und auch spezielle Zuchtformen in der Aquaristik gezüchtet werden.

Meine Argumentation ist dass Zwerggarnelen einen Reproduktionszyklus von ca. 30 Tagen haben und somit mit einer Zeitspanne von gut 20 Jahren in aquaristischen Zuchtlinien weiter weg sind vom ursprünglichen Wildtier als der Hund vom Wolf. Dies ist der Grund warum ich darum bitte, dass aquaristisch gepflegten Zehnfußkrebse in die Haus- bzw. Heimtierliste aufgenommen werden.

Ich bitte Sie den Paragraf §4Abs 2-3. von der Version:

- Haustiere: domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd,  
2. jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische;  
Heimtiere: Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der  
3. Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt;

auf die geänderte Version:

- Haustiere: domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd,  
2. jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel, domestizierte Fische und domestizierte Zehnfußkrebse;  
Heimtiere: Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der  
3. Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel, der Klasse der Fische und der Ordnung der Zehnfußkrebse handelt;

Ich danke Ihnen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

DI Dr. Markus W. Kriegl

Präsident Vivarienverein Austrian Aquanet